

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen (Flaschen, Gläser) außerhalb von geschlossenen Räumen am 28./29. Mai 2025

Aufgrund der

§§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 1, 103 Abs. 1 Nr. 1, 104 Abs. 1, 105 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), BS 2012-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2025 (GVBl. S. 15), und des § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden in der Fassung vom 31. Oktober 1978 (GVBl. S. 695), BS 2012-1-2, zuletzt geändert durch § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Januar 2020 (GVBl. S. 29), sowie § 106 Abs. 1 Nr. 1 POG und der

§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), BS 2010-3, zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236),

erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim – örtliche Ordnungsbehörde – folgende

Allgemeinverfügung:

1. Anlässlich des **Sommernachtsfestes** im Waldstadion Herxheim ist es von Mittwoch, 28. Mai 2025, 19:00 Uhr, bis Donnerstag, 29. Mai 2025, 02:00 Uhr, verboten, im in Satz 2 näher bezeichneten öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen Glasgetränkebehältnisse (Flaschen, Gläser) oder alkoholhaltige Getränke mitzuführen und/oder zu verzehren. Das Verbot gilt für den Teilbereich der St. Christophorusstraße, zwischen der Einmündung Quartier Lanzet und der Einmündung Siedlungsstraße (siehe schraffierte Fläche der Karte im Anhang). Die MSVH als Veranstalter hat darauf hingewiesen, dass aufgrund des Hausrechts Kinder und Jugendlichen ohne Begleitung ihrer Personensorgeberechtigten beim Sommernachtsfest kein Einlass gewährt wird.
2. Ausgenommen von dem Verbot nach Nr. 1 ist das Mitführen von geschlossenen Glasgebinden oder alkoholhaltigen Getränken durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
3. In jedem Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot nach Nr. 1 werden die Glasgetränkebehältnisse (Flaschen, Gläser) oder die alkoholhaltigen Getränke beschlagnahmt und vernichtet.
4. Es erfolgt der Hinweis, dass die MSVH als Veranstalter aufgrund ihres Hausrechts im Waldstadion Herxheim verboten hat, beim **Sandbahnrennen** am Donnerstag, 29. Mai 2025 von 02:00 Uhr bis 20:00 Uhr Glasflaschen und Gläser in den eingefriedeten Bereich des Waldstadions mitzunehmen. Außerdem ist die Mitnahme von alkoholischen und alkoholfreien Getränken in den eingefriedeten Bereich des Waldstadions nicht erlaubt.
5. In jedem Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot nach Nr. 1 werden die Glasflaschen bzw. Getränke beschlagnahmt und vernichtet.
6. Die örtliche Ordnungsbehörde behält sich vor, bei Verstößen oder bei sonstigen Änderungen der Gefahrenlage, weitergehende Anordnungen zu treffen.

7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist eine Begründung nicht notwendig, wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben wird. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann in der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, Raum 1.04, Obere Hauptstr. 2, 76863 Herxheim, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung wurde auch im Internet unter www.vg-herxheim.de veröffentlicht.

Herxheim, den 24.04.2025
Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Sommer
Bürgermeister

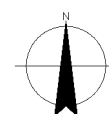


Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1000

Erstelldatum 28.04.2023

Bearbeiter: Herr Knoll



Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Vollzähligkeit, Konsistenz und Genauigkeit der zur Verfügung gestellten Daten im Einzelnen wird von den Verbands- und Gemeindewerken bzw. der Verbandsgemeinde Herxheim keine Gewähr übernommen. Angegebene Maße und Bemaßungen sind vor Ort nachzumessen.

Vor Ausführung von Erdarbeiten hat eine Einweisung vor Ort zu erfolgen. Für Beschädigungen an Leitungen haftet der Verursacher.

Weitergabe und Vervielfältigung des Planauszuges ist nicht gestattet.

Datengrundlage: >> Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz <<